

Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Entsorgung von Abfall

(Stand 01.01.2005)

I. Vertragsbestandteil, Schriftform

1. Die nachfolgenden Geschäftsbedingungen gelten für alle Geschäftsbeziehungen zwischen der KKA GmbH und ihren Kunden, insbesondere Abfallanlieferern.
2. Der Vertrag kommt nur nach Maßgabe und mit dem Inhalt der schriftlichen Auftragsbestätigung zustande, sofern eine solche erstellt wird. Abweichende Individualvereinbarungen bleiben unberührt.
3. Ergänzend gilt die für die jeweils von dem Kunden genutzte Abfallentsorgungs – bzw. -umladeanlage der KKA GmbH gültige Betriebsordnung, die die maßgeblichen Regelungen für die betriebliche Sicherheit und Ordnung auf diesen Anlagen enthält. Diese ist am Eingang der jeweiligen Anlage deutlich sichtbar ausgehängt, wird auf Wunsch übersandt und unter www.kkagmbh.de/daten bekannt gegeben.

II. Haftung des Kunden

1. Der Kunde haftet für alle Schäden, die aus der Anlieferung von für die Anlagen der KKA nicht zugelassenen oder durch die KKA nicht genehmigten Abfalls entstehen, auch soweit sie einem von der KKA mit der Entsorgung beauftragten Dritten entstehen. Das gleiche gilt, wenn der Kunde eine von der KKA nicht zugelassene oder ungeeignete oder mangelhafte Verpackung verwendet sowie bei ungenügender oder falscher Kennzeichnung des Abfalls.
2. Für Schäden und Aufwand der KKA, die aus der Zugrundelegung nicht repräsentativer Proben und/oder aus fehlerhafter Stoffbeschreibung entstehen, haftet der Kunde ebenfalls.
3. Sollte der Auftraggeber eine eigene Analyse einer Probe des von anzuliefernden oder angelieferten Abfalls oder die Analyse eines anderen Institutes vorlegen, so haftet er für deren Richtigkeit.
4. Die Haftung des Auftraggebers gilt auch dann, wenn die KKA vom Vertrag zurückgetreten ist oder Abfall berechtigterweise zurückgewiesen hat.
5. Der Kunde haftet, wenn er Unternehmer im Sinne von § 14 BGB ist. Eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, für die unter Ziff. 1 bis 4 genannten Schäden auch ohne Verschulden, es sei denn, die Schäden sind durch höhere Gewalt entstanden.
6. Hat bei der Entstehung des Schadens bzw. des Aufwands ein Verschulden der KKA in Form einer nicht oder nicht in der nach den öffentlich-rechtlichen Vorschriften oder den Nebenbestimmungen zu dem bzw. den Zulassungsbescheid(-en) gebotenen Form durchgeführten Kontrolle mitgewirkt, hängt die Verpflichtung zum Ersatz sowie der Umfang des zu leistenden Ersatzes von den Umständen, insbesondere davon ab, inwieweit der Schaden bzw. der Aufwand vom Auftraggeber oder von der KKA verursacht wurde.

III. Haftung der KKA

1. Bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen beschränkt sich die Haftung der KKA auf den nach der Art der vertraglichen Leistung vorhersehbaren, vertragstypischen unmittelbaren Durchschnittsschaden. Dies gilt auch bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen der gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen der KKA. Gegenüber Unternehmern im Sinne von § 14 BGB, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichem Sondervermögen haftet die KKA bei leicht fahrlässiger Verletzung unwesentlicher Vertragspflichten nicht.
2. Für Reifenschäden übernimmt die KKA keine Haftung.
3. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen betreffen nicht Ansprüche der Kunden aus Produkthaftung. Weiter gelten die Haftungsbeschränkungen nicht bei den der KKA zurechenbaren Körper- und Gesundheitsschäden oder bei Verlust des Lebens des Kunden.

Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Entsorgung von Abfall

(Stand 01.01.2005)

IV. Preise

1. Es gelten die bei Vertragsschluss gültigen Preise der KKA (bekannt gegeben unter www.kkagmbh.de/preise) zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer.
2. Soweit es sich bei dem Auftraggeber nicht um einen Unternehmer im Sinne von § 14 BGB oder um eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder um ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen handelt, kann der Preis innerhalb von 4 Monaten nach Vertragsschluss nicht erhöht werden. Erhöht sich der Preis nach Ablauf von 4 Monaten seit Vertragsschluss und beruht die Dauer des Zeitraums zwischen Vertragsschluß und Anlieferungstermin nicht auf in der Person des Auftraggebers liegenden Gründen, so ist dieser berechtigt, innerhalb von 3 Wochen nach schriftlicher Mitteilung der Preiserhöhung vom Vertrag zurückzutreten.
3. Werden nach Vertragsschluss für die KKA unvorhersehbar behördliche Auflagen für die Entsorgung erlassen, so trägt der Auftraggeber die daraus entstehenden Mehrkosten, soweit er Unternehmer im Sinne von § 14 BGB, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist. Übersteigen die Mehrkosten 10% des ursprünglichen Auftragswertes, so kann der Auftraggeber innerhalb von 2 Wochen nach schriftlicher Mitteilung der Preiserhöhung vom Vertrag zurücktreten.
4. Die KKA berechnet die Entsorgung des angelieferten Abfalls nach den bei der Anlieferung festgestellten Mengen, Gewichten und Stoffzusammensetzungen. Verpackung, Gebinde, Behälter usw. werden mitgewogen. Die Preise ihrer Beseitigung bestimmen sich nach denen des Inhaltsmaterials. Dies gilt nicht für Wechselbehälter.
5. Wird gegen die Richtigkeit der Abrechnung nicht innerhalb von 1 Monat nach Rechnungszugang Widerspruch erhoben, so gilt diese als genehmigt. Die KKA ist verpflichtet, den Auftraggeber auf dem Rechnungsformular auf die Folgen seines Schweigens nochmals hinzuweisen.

V. Zahlungen

1. Soweit nicht anders vereinbart ist, sind die Rechnungen der KKA sofort nach Erhalt ohne Abzug zahlbar.
2. Bei Überweisungen gilt eine Zahlung erst dann als erfolgt, wenn der Betrag dem Konto der KKA vorbehaltslos und endgültig gutgeschrieben wird. Die Hingabe eines Schecks erfolgt erfüllungshalber. Erst mit der Einlösung des Schecks bzw. der vorbehaltslosen und endgültigen Gutschrift des Scheckbetrages gilt die Zahlung als erfolgt.
3. Zahlt der Kunde nicht bar und nutzt auch nicht die Möglichkeit der Zahlung mit EC-Karte, erhält er eine Rechnung mit Zahlungsaufforderung. Liegt der Bruttorechnungsbetrag unter 50,-- €, berechnet die KKA dem Kunden für den Verwaltungsaufwand pauschal 5,-- €.
4. Zahlungen auf Schulden des Auftraggebers werden zunächst auf die fällige Schuld, unter mehreren fälligen Schulden auf diejenige, welche der KKA die geringere Sicherheit bietet, unter mehreren gleich sicheren auf die dem Auftraggeber lästigere, unter mehreren gleich lästigeren auf die ältere Schuld und bei gleich alten Schulden auf jede Schuld verhältnismäßig angerechnet. Sind bereits Kosten und Zinsen entstanden, so erfolgt die Zahlung zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptleistung.
5. Verzugszinsen werden, sofern der Schuldner kein Unternehmer im Sinne von § 14 BGB, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, mit 5 Prozentpunkten p.a. über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB und im übrigen mit 8 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz berechnet. Die KKA behält sich vor, im Einzelfall einen weiteren und ggfs. höheren Verzugschaden nachzuweisen und geltend zu machen.
6. Der Auftraggeber ist zur Aufrechnung nur berechtigt, wenn die Gegenforderungen rechtskräftig festgestellt oder unbestritten sind. Das gleiche gilt, soweit der Auftraggeber Unternehmer im Sinne von § 14 BGB, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, für die Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten.

Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Entsorgung von Abfall

(Stand 01.01.2005)

VI. Vorfälligstellung

Kommt der Auftraggeber schuldhaft in Zahlungsrückstand, so ist die KKA befugt, die gesamte Restschuld fällig zu stellen. In diesem Fall ist sie außerdem berechtigt, im Umfang der Forderung, mit der sich der Auftraggeber schuldhaft im Rückstand befindet, Sicherheitsleistung zu verlangen. Dem Auftraggeber steht das Wahlrecht nach § 232 BGB bzgl. der Art der Sicherheitsleistung zu.

VII. Folgen der Rücktritte und der Zurückweisung

Macht die KKA von ihrem Recht Gebrauch, den Abfall zurückzuweisen, ist der Auftraggeber verpflichtet, den angelieferten Abfall insoweit zurückzunehmen.

VIII. Schadenersatz statt der Leistung

Statt vom Vertrag zurückzutreten oder den Abfall zurückzuweisen, kann die KKA auch Schadenersatz statt der Leistung verlangen. Verlangt sie Schadenersatz, so beträgt zunächst pauschal dieser 10% des Auftragswertes. Der Schadenbetrag ist höher oder niedriger anzusetzen, wenn die KKA einen höheren oder der Auftraggeber einen niedrigeren Schaden nachweist.

IX. Gerichtsstandsvereinbarung

Soweit der Auftraggeber Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ist Kleve ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten.

X. Schlußbestimmungen

1. Für diese Geschäftsbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen der KKA und dem Auftraggeber gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
2. Entgegenstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftraggebers wird hiermit widersprochen.
3. Ist eine Vereinbarung im Rahmen dieses Vertragsverhältnisses unwirksam, so bleibt der Vertrag im übrigen wirksam.